



Bundeskriminalamt

Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung eines Essbestecks mit einschüssigen Steinschlosspistolen in den Griffen

Vom 3. September 2014

Der Feststellungsbescheid vom 1. August 2013, Az. SO11 - 5164.01 - Z - 285, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 26. September 2013 (BAnz AT 26.09.2013 B5) wird aufgehoben.

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erging am 29. Juli 2014 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand des Bescheids ist ein Essbesteck, bestehend aus Messer und Gabel, in deren Griffen einschüssige Steinschlosspistolen eingebaut sind.



Abbildung 1: Essbesteck mit Steinschlosspistolen in den Griffen

Beschreibung:

Bei dem vorliegenden Besteck handelt es sich um ein Messer und eine Gabel, in deren Griff einschüssige Steinschlosspistolen mit außen liegenden Schlössern eingebaut sind. Die Läufe haben einen Innendurchmesser von ca. 6,4 mm. Die Griffen sind mit dem Schriftzug „RICHTER“ gekennzeichnet.

Die zu untersuchenden Waffen wurden sowohl äußerlich als auch hinsichtlich ihrer Funktionsteile einer Sichtprüfung unterzogen und es wurde eine technische Funktionsprüfung (ohne Beschuss) vorgenommen. Danach spricht nichts dagegen, dass es sich bei den Griffen um funktionsfähige Steinschlosspistolen handelt.

Es bestehen Zweifel, ob das Besteck unter die Verbotsnorm Nummer 1.2.2 der Anlage 2 – Waffenliste – Abschnitt 1 – Verbotene Waffen – zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG einzuordnen ist.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Die oben angegebenen Gegenstände waren noch **nicht** Gegenstand eines Antrags nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag des Bayerischen Landeskriminalamts anerkannt.
3. Bei den oben angegebenen Gegenständen handelt es sich um Schusswaffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1.
4. Es handelt sich bei den oben angegebenen Schusswaffen um Einzelladerwaffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.4.



5. Es handelt sich bei den oben angegebenen Schusswaffen um Kurzwaffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die oben angegebenen Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 Nummer 1.2.2 **verboten**.
7. Der Erwerb und Besitz der oben angegebenen Schusswaffen ist gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.7 erlaubnisfrei.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben abgebildeten Schusswaffen, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 3. September 2014

SO 11 - 5164.01 - Z - 285

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstädt
